

Teil 1b) Eingetragene Marken, gegen die kein Widerspruch mehr erhoben werden kann

In diesem Teil werden die Marken veröffentlicht, die in das Register eingetragen wurden, gegen deren Eintragung aber kein Widerspruch mehr erhoben werden kann. Es handelt sich dabei entweder um Marken, die vor Inkrafttreten des Markengesetzes bekanntgemacht worden sind, um Umwandlungen internationaler Registrierungen gemäß § 118 Abs. 4 Satz 2 und 3 MarkenG oder um eingetragene Unionsmarken, die gemäß § 121 MarkenG umgewandelt wurden.

In diesem Heft keine Veröffentlichung